

Spielzeit

Eltern-Kind-
Initiative

Spielzeit e. V.

Balanstrasse 16

81669 München

Tel.: 0 89 / 4 89 12 52

SATZUNG

Stand: Januar 2014

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Eltern-Kind-Initiative Spielzeit e.V.", der auch der Eintragung im Vereinsregister entspricht.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kindererziehung. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einrichtung und Unterhaltung von Kindertagesstätten in Form von Elterninitiativen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösen oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt. Sie erhalten auch keine Anteile vom Vereinsvermögen. Die Kautions wird mit ausstehenden Beträgen verrechnet und unverzinst erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördert und unterstützt.
2. Der Verein hat ordentliche und passive Mitglieder. Ordentliche Mitglieder können Eltern oder andere Sorgeberechtigte werden, die mindestens ein Kind durch den Verein betreuen lassen. Passive Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern und unterstützen. Passive Mitglieder sind auf der Eltern- und Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
3. Der Antrag auf Aufnahme im Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Elternversammlung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Jedes Elternpaar hat eine Stimme. Die Aufnahme von kleineren Geschwisterkindern hat Vorrang. Können weniger Geschwisterkinder aufgenommen werden als beantragt, so haben Geschwisterkinder der Eltern mit der längeren ordentlichen Mitgliedschaft Vorrang.
5. Jedes Mitglied ist zur aktiven Besetzung und Erfüllung eines Amtes, zur Teilnahme an den Elternabenden sowie zu Elterndiensten verpflichtet.
6. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit Beendigung des Betreuungsverhältnisses in einer vom Verein betriebenen Kindertagesstätte, durch Tod, Austritt, Auflösung des Vereins oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Monatsende möglich und muss mindestens drei Monate vorher durch schriftliche Kündigung beim Vorstand erklärt werden.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen Verstoßes gegen die Vereinsinteressen, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder diesem Ausschluss in der Mitgliederversammlung zustimmen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
4. Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn persönliche Bedingungen, die zum Zeitpunkt seiner Aufnahme erfüllt waren, nicht mehr erfüllt sind oder wenn es trotz einmaliger Mahnung seine Pflicht zur Zahlung der Vereinsbeiträge nicht erfüllt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Elternversammlung
3. Der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das entscheidende Beschlussfassungsorgan des Vereins, soweit nicht die Elternversammlung oder der Vorstand zuständig sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per Email durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich weitere Anträge einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung im Einzelfall etwas anderes bestimmen.

6. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorzulegen. Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, beauftragen, vor der nächsten Mitgliederversammlung die Jahresabrechnung zu prüfen und darüber zu berichten.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorstand und dem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Elternversammlung

1. Mitglieder der Elternversammlung sind alle Eltern, deren Kind/er in der Einrichtung betreut werden sowie die Bezugspersonen.
2. Die Elternversammlung erarbeitet und entscheidet über Aufgaben und Ziele der Einrichtung in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal. Sie entscheidet insbesondere über die Aufnahme neuer Eltern und die Einstellung von Bezugspersonen.
3. Jedes Elternpaar hat eine Stimme.
4. Die Elternversammlung tritt im Innenverhältnis als geschäftsführendes Organ an die Stelle des Vorstands. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Elternversammlung gebunden. Insoweit wird der Umfang seiner Vertretungsmacht eingeschränkt.
5. Die Elternversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
6. Die Elternversammlungen werden vom Vorstand einberufen und moderiert. Ein Protokoll ist aufzunehmen. Widersprüche und Richtigstellungen zum Protokoll sind innerhalb von fünf Tagen nach dessen Veröffentlichung per Email an den Vorstand einzureichen. Der Vorstand führt eine Ablage aller Protokolle und Widersprüche.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt - mindestens für ein Geschäftsjahr. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand besteht aus zwei Vereinsmitgliedern, dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

4. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.
5. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes wird intern in der Weise beschränkt, dass zu den nachfolgend genannten Rechtsgeschäften Zustimmung der Elternversammlung erforderlich ist:
 - a) Neuaufnahme von Kindern/Eltern
 - b) Ausschluss von Kindern/Eltern
 - c) Abschluss und Kündigung von Arbeits-/Mietverträgen
6. Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
7. Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner nachgewiesenen Auslagen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung beschließen, dem Vorstand eine Entschädigung im Rahmen der steuerrechtlich geregelten Pauschalen zu gewähren.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abstimmenden Mitglieder.
3. Bei Auflösen des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für den in § 2 dieser Satzung genannten Zweck zu verwenden.

§11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.01.2014 neu gefasst.